

Planungsrechtliche Festsetzungen zur 1. Bebauungsplanänderung „Feuerwehr Römerstraße“ Stadt Rheinfelden (Baden)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung „Feuerwehr Römerstraße“ gemäß zeichnerischem Teil vom 10.11.2025.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 1a und § 9 BauGB; §§ 1-23 BauNVO)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. 2025 S. 25).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 S. 71).

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt als:

Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen.

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind bei der Realisierung von Wohnnutzungen die Ergebnisse des vorliegenden Lärmimmissionsgutachtens (Heine + Jud, 23.04.2026) zu berücksichtigen bzw. ein entsprechendes Lärmimmissionsgutachten vorzulegen.

Die zulässigen Außen- und Innenpegel sind so einzuhalten, dass die in der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) sowie in der TA Lärm genannten Orientierungswerte für schutzbedürftige Räume nicht überschritten werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend in der Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist laut Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Im Plangebiet kann die maximal zulässige Grundflächenzahl durch Stellplätze und ihren Zufahrten, internen Erschließungswegen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (Z)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist in den jeweiligen Teilbereichen entsprechend der Nutzungsschablone festgesetzt.

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im zeichnerischen Teil durch die festgesetzten Baugrenzen definiert. Die Festsetzung der Baugrenzen werden oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche getroffen.

Die Baugrenzen dürfen um maximal 0,80 m durch Belichtungs-, Belüftungs- und Entrauchungsschächte, Eingangsüberdachungen und Verschattungsanlagen auf maximal 30% der Außenwand der baulichen Anlage überschritten werden.

1.5 Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Plangebiet sind oberirdische Kfz-Stellplätze, Fahrradstellplätze, Garagen sowie Carports innerhalb und außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Kfz-Stellplatz- und Fahrradstellplatzflächen müssen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

1.6 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück naturnah zurückzuhalten und zu versickern. Eine Einleitung in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Wege und Plätze auf dem Grundstück sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

1.7 Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Retentionsdächer - nördlicher Teilbereich der überbaubaren Grundstücksfläche (III–V Geschosse)

Im nördlichen Teilbereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (III – V Geschosse) sind die Dächer der Hauptgebäude als Retentionsdächer auszubilden, beispielsweise durch Dränschicht mit Wasserretentionsboxen, Festkörperdrainage-Mäander o.ä. Der Dachablauf ist zu drosseln und ein Wassereinstau von mindestens 3 cm zu gewährleisten. Des Weiteren ist dieses mit einer vegetationsfähigen Substratschicht von mindestens 15 cm zu überdecken und dauerhaft extensiv gemäß Pflanzliste 2 zu begrünen. Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.7.2 Dachbegrünung - südlicher Teilbereich der überbaubaren Grundstücksfläche (V – VII Geschosse) und Nebenanlagen im gesamten Plangebiet

Im südlichen Teilbereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (V – VII Geschosse) sind die Dächer der Hauptgebäude sowie die Dächer von Nebenanlagen im gesamten Plangebiet mit einer vegetationsfähigen Substratschicht von mindestens 15 cm zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung muss gemäß der Pflanzliste 2 erfolgen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.

1.7.3 Fassadenbegrünung Hauptgebäude

Im Plangebiet ist mindestens eine Fassade der Hauptgebäude durch Rankgewächse zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Begrünung muss gemäß der Pflanzliste 3 erfolgen.

1.7.4 Beleuchtung

Im Plangebiet ist die Außenbeleuchtung mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden.

Außenbeleuchtungen sind zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr auszuschalten, soweit sie nicht der Sicherheit oder dem Betrieb dienen.

Die Anlagen zur Straßenbeleuchtung sind auf den Grundstücksflächen zu dulden.

1.8 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Flächen „LR“ sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Versorgungsträger belastet..

Bauliche Anlagen oder Bepflanzungen sind innerhalb der eingetragenen Flächen unzulässig.

1.9 Anpflanzung von Bäumen und Begrünung unbebauter Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.9.1 Pflanzgebot/Anpflanzung von Bäumen

Im Plangebiet ist je 300 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ein Laubbaum gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen gemäß der Pflanzliste 1 zu ersetzen. Vorhandene Bäume sind nicht anrechenbar.

1.9.2 Begrünung unbebauter Flächen

Unbebaute Flächen, die nicht als Wege- oder Stellplatzflächen oder deren Zufahrten genutzt werden, sind als Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten, ausgenommen sind Flächen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

2. HINWEISE

2.1 Das Nachbarrecht in Baden-Württemberg (NRG)

Auf die Einhaltung der Gesetze aus dem Nachbarrecht Baden-Württemberg wird hingewiesen.

2.2 Hinweis zum Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn / Vorhabensträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten.

2.3 Telekom

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

2.4 Badenova

Im Verfahrensgebiet befinden sich Erdgas-Hochdruckleitungen der bnNETZE GmbH mit Druckstufen von 16 bar sowie 70 bar für die erhöhte Schutzanforderungen gelten. Der sichere Betrieb der Leitungen darf weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke sind einzuhalten. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen sind mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH, Wiesenweg 4, 79539 Lörrach abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Gestattung. Das Lagern von schwer transportablen Materialien oder Abrisraum im Schutzbereich der Leitungen ist auch während der Bauzeit nicht zulässig. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der bnNETZE GmbH zu erfolgen. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315 (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971- VI ZR/232/69). Zur Verhütung von Schäden muss der Bauunternehmer daher rechtzeitig Leitungspläne unter Vorlage neuester Bauplanung einholen. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Im Bereich der Leitungen und Kabel dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Eine örtliche Einweisung vor Baubeginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens mit einer Schutzstreifenbreite von 4,0m beidseits der Leitung ist zwingend erforderlich.

Die Versorgung des Verfahrensgebietes mit Trink- und Löschwasser und bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Erdgas kann durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze in der Römerstraße sichergestellt werden. Der Ruhedruck bezieht sich auf die Höhe 326 m NN (Druckzone HB3000). Im entsprechenden Gebiet kann ein Versorgungsdruck von ca. 3,6 Bar geliefert werden. Es wird eine Löschwassermenge (Grundschatz) von 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung gestellt. Löschwasserbedarf für Objektschutz wird seitens der bnNETZE GmbH nicht bereitgestellt.

Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV, AVBWasserV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese befinden sich im Bereich des festgelegten Leitungsrechts. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben.

2.5 Klima und Boden

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Bodenbelastungen bekannt. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme sollten Verwertungsmöglichkeiten für überschüssiges Bodenmaterial festgelegt werden. Beim Aushub ist der anfallende Oberboden getrennt zu lagern und möglichst im Plangebiet wiederzuverwenden, um den Verlust wertvoller Bodenfunktionen zu vermeiden. Während der Bauphase sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser zu treffen, beispielsweise der Schutz vor austretenden Betriebsstoffen sowie die Einrichtung gesicherter Lagerflächen für Materialien und Maschinen.

2.6 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von quartärem Schwemmlern sowie Auenlehm mit einer zu erwartenden Mächtigkeit der Lockergesteine von mehreren Metern überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Beim Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Der Schwemmlern neigt zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind ggf. nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkastungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw.

lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.7 Geologische und bodenkundliche Grundlagen

2.6.1 Geologie

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Schwemmlehm" und "Rheingletscher-Niederterrassenschotter" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Oberer Muschelkalk" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

2.6.2 Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

2.6.3 Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.

Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

2.6.4 Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Ingenieurgeologie

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

2.8 Mineralische Rohstoffe

Der Planung steht aus rohstoffgeologischer Sicht nichts entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet auf pleistozänen Kies- und Sandablagerungen des Rheins liegt, die ein hochwertiger mineralischer Rohstoff sind. Die Kiese und Sande werden in der nahegelegenen Kiesgrube Rheinfeldern-Herten (LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 8414-2) im Trockenabbau gewonnen und zu teilweise güteüberwachten Kies-Sand-Gemischen aufbereitet. Sofern bei der Erschließung des Plangebietes (größere Mengen) nutzbare(r) Kiese und Sande anfallen, sollten diese zur Ressourcenschonung einer Verwendung als Baustoff zugeführt werden. Es wird empfohlen, hierzu gegebenenfalls mit der Kiesgrube Rheinfeldern-Herten (Betreiber: Rheinfelder Kies GmbH & Co. KG, Hebelstraße 10, 79618 Rheinfeldern- Baden) Kontakt aufzunehmen.

2.9 Denkmalpflege

Allgemein wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der 20 und 27 DSchG BW verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG BW Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten,

sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist – je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen – ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu zeitlichen Abläufen, Personalbindung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

2.10 Pflanzliste 1 / Bäume

Zulässig sind:

Zukunftsbäume für die Stadt gemäß der aktuellen GALK / BdB Liste sowie standortgerechte, in Rheinfelden (Baden) heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbaumarten aus dem Naturraum 160 (Hochrheintal) und dem Herkunftsgebiet 7 (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002 und Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, Juni 2015). Die Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen, die Qualität muss einem Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt entsprechen.

Für Bäume, die nicht auf gewachsenem Boden gepflanzt werden, sondern auf einer Tiefgarage, ist eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten. Das Wurzelraumvolumen je Baum muss mind. 40 m³ und die Wurzelraumdicke mind. 80 cm betragen.

Vorschläge für Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume

Acer campestre `Elsrijk´	Feld-Ahorn
Acer campestre `Huibers Elegant´	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer platanoides `Allershausen´	Spitz-Ahorn
Acer platanoides `Cleveland´	kegelförmiger Spitz-Ahorn
Acer platanoides `Columnare´	säulenförmiger Spitz-Ahorn
Acer platanoides `Deborah´	Spitz-Ahorn
Acer platanoides `Royal Red´	Rotblättriger Spitz-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Amelanchier arborea `Robin Hill´	Schnee-Felsenbirne
Carpinus betulus `Fastigiata´	Pyramiden-Hainbuche
Carpinus betulus `Lucas´	Säulen-Hainbuche
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus corlurna	Baum-Hasel
Crataegus lavellai	Apfeldorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche

Sorbus aria `Magnifica`
Tilia cordata `Rancho`

Mehlbeere
Amerikanische Stadtlinde

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B.:

Äpfel	Birnen	Kirschen
Blauacher	Gute Luise	Burlat
Kaiser Wilhelm	Sülibirne	Beutelsbacher Büttners
Oldenburg	Gelbmöstler	rote Knorpelkirsche
Jakob Fischer	Conference	
Brettacher	Gellerts Butterbirne	
Boskoop	Alexander Lucas Schwei-	
Gewürzluiken	zer Wasserbirne	
Blenheim Goldrenette		
Trierer Weinapfel		
Ananasrenette		
Gravensteiner		
Danziger Kant		
Goldparmäne		
Berlepsch Goldrenette	Nussbäume	
Bohnapfel	Juglans regia	
Zuccalmaglio		

2.11 Pflanzliste 2 / Dachbegrünung

Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet.

Kräuter:

Achillea millefolium	Schafgarbe
Achillea tomentosa	Teppichschafgarbe
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Anthemis tinctoria	Färberkamille
Centaurea scabiosa	Scabiosen-Flockenblume
Chrysanthemum leucanthemum	Wiesenmargerite
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium x rubrum	Rotes Habichtskraut
Petrorhagia saxifraga	Felsennelke
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Prunella grandiflora	Großblütige Brunelle
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria ocymoides	Kleines Seifenkraut
Sedum album 'Coral Carpet'	Rotmoos-Teppichsedum
Sedum reflexum	Felsen Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum spurium in Sorten	Mauerpfeffer
Thymus montanus	Berg-Thymian
Thymus serpyllum	Wilder Thymian
Verbascum phoeniceum	Phönizische Königskerze

Veronica teucrium

Büschel Veronica

Gräser:

Carex flacca

Blaugrüne Segge

Carex humilis

Erd-Segge

Festuca amethystina

Amethyst-Schwingel

Festuca ovina

Schafschwingel

Poa compressa

Platthalmrispe

Falls zusätzlich zu der **Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen** auf den Dächern installiert werden sollen, werden ausschließlich halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (> 500 mm) für die extensive Dachbegrünung empfohlen:

Sedum acre

Scharfer Mauerpfeffer

Sedum album

Schneepolster-Sedum

Sedum album 'Coral Carpet'

Rotmoost Teppich-Sedum

Sedum album 'Murale'

Bronzeschleier-Sedum

Sedum cauticolium

September-Sedum

Sedum cyaneum

Rosenteppich-Sedum

Sedum ewersii

Flachpolster-sedum

Sedum floriferum 'Weihenstephaner Gold'

Gold-Sedum

Sedum Hybridum 'Immergrünchen'

Mongolen-Sedum

Sedum kamtschatikum

Kamtschatka-Sedum

Sedum reflexum

Felsen-Fetthenne

Sedum rupestre

Fetthenne

Sedum sexangulare

Milder Mauerpfeffer

Sedum spurium 'Album Superbum'

Schneeteppich-Sedum (Weißblühend)

Sedum spurium 'Fuldaglut'

Rotblättriges Teppichsedum

Sedum spurium 'Roseum Superbum'

Schneeteppich-Sedum (Rotblühend)

Sedum spurium 'Tricolor'

Buntlaubiges Sedum

Sedum telephium

Hohes Herbst Sedum

Sempervivum arachnoideum

Dachwurz

Sempervivum montanum

Bergdachwurz

Jovibarba spec.

Steinwurz

2.12 Pflanzliste 3 / Fassadenbegrünung

Aristolochia macrophylla

Pfeifenwinde

Amphelopsis sp.

Scheinrebe

Celastrus sp.

Baumwürger

Clematis in Arten und Sorten

Waldrebe

Euonymus fortunei

Kletterspindelstrauch

Fallopia aubertii

Schlingknöterich

Hedera helix

Efeu

Humulus lupulus

Gemeiner Hopfen

Hydrangea petiolaris

Kletterhortensie

Lonicera in Arten und Sorten

kletternde Geißblattgewächse

Parthenocissus in Arten und Sorten

Wilder Wein

Rosa ssp.

Kletterrosen, Ramblerrosen, ungefüllt Sorten

Solanum dulcamara

Bittersüßer Nachtschatten

Tamus communis
Vitis labrusca
Vitis riparia

Schmerwurz
Fuchsrebe
Duftrebe

Pflanzen für wandgebundene Begrünung:

Diverse Stauden wie bspw. Storchschnabel, Bergenie, Steinbrech, Waldsteinie, Hainsimse, Streifenfarne, Schildfarne, Zwergmispel, Johanniskraut, Kleines und großes Immergrün

Rheinfelden (Baden),

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister